

Bekanntmachung



Schließung der Kindertageseinrichtungen ab 16.12.2020

Hiermit möchten wir Sie informieren, dass unsere Einrichtung (Krippe/ Kita/ Hort) ab Mittwoch, den 16.12.2020 auf Grund der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 geschlossen bleibt.

In der **Übergangszeit vom 16.12.2020 bis 20.12.2020** ist weder ein Nachweis noch eine Versicherung der Notwendigkeit der Betreuung erforderlich, damit die Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden.

Ab **21.12.2020** gilt die Schließungsverfügung des Landes Sachsen-Anhalt. Ausgenommen davon sind (**Bitte unbedingt die Punkte 3 und 5 beachten, für Punkt 5 ist ein Nachweis erforderlich**):

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung

aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,

4. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
5. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 5 gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Nr. 5 **ist der Kindertageseinrichtung durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers (bei Selbstständigen durch schriftliche Eigenauskunft) nachzuweisen.** Die Formulare sind in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Vorharz, den Kindertageseinrichtungen und auf der Internetseite www.vorharz.net verfügbar.

Näheres zu den Festlegungen des im Bereich der kritischen Infrastruktur ist der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 auf der Internetseite des Ministeriums zu entnehmen:

www.ms.sachsen-anhalt.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Vorharz/ Kindertageseinrichtungen unter folgenden Telefonnummern:

039423/ 851 54 oder 039423/ 851 55